

Statuten der Stiftung

“Les passagers du vent”

Stand: Januar 2012

Art. 1: Name und Sitz

1. Unter dem Namen Les passagers du vent – Stiftung besteht eine gemeinnützige Stiftung im Sinne von Artikel 80 - 89 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Biel.
2. Die Stiftung ist im Handelsregister einzutragen und untersteht der Aufsicht der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde.

Art. 2: Zweck der Stiftung

2.1 Die Stiftung bezweckt die Unterstützung und den Aufbau von mmBelleriveVD, einen belebten Kultur- und Tagungszentrum, welches die UNESCO Leitideen - Förderung von Erziehung, Wissenschaft und Kultur, wie auch respektvolles Miteinander integriert. Im Bezug dessen verfolgt die Stiftung unter anderem die Beschaffung finanzieller Mittel für die Umsetzung der Ziele des gemeinnützigen Vereins mmBelleriveVD (www.mmBelleriveVD.org). Des weiteren ist die Stiftung im weitesten Zuständig für den Fluss der Energie. Sie befasst sich also neben den Fragen des Geldes auch mit denen des Wassers, der Elektrizität, der Wärme, der Inklusion des Vereins, mit den Abfällen im weitesten Sinne, mit Publikationen, mit Forschungsergebnissen, mit der Oekologie.

La fondation mmBelleriveVD s'occupe de la fluctuation de l'énergie. Donc tous les questions qui concernent l'argent, les eaux, l'électricité, la chaleur, l'inclusion de l'association, les déchets, l'écologie – là ou la circulations des biens et des idées est avant tout le devoir prédominant.

2.2 Die Stiftung ist von religiösen, ideologischen, politischen und wirtschaftlichen Gruppierungen unabhängig.

2.3 Die Stiftung hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinerlei Erwerbszweck.

Art. 3: Stiftungsvermögen

3.1 Christophe Zuber, Gründer der Stiftung, widmet der Stiftung ein Gründungskapital von 10'000 SFR.

3.2 Weitere Mittel der Stiftung werden durch Beiträge, Spenden und Legate von Mitgliedern des Vereins mmBelleriveVD sowie von Dritten aufgebracht.

3.3 Das Stiftungsvermögen ist werterhaltend anzulegen.

3.4 Über die Verwendung des Stiftungsvermögens und seines Ertrages entscheidet der Stiftungsrat, wobei die Vermögenssubstanz nach Möglichkeit erhalten bleiben soll.

Artikel 4: Organisation der Stiftung

4.1 Alleiniges Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

Artikel 5: Der Stiftungsrat

5.1 Der Stiftungsrat setzt sich aus mindestens 3 und maximal 7 Mitgliedern zusammen.

5.2 Der Stiftungsrat achtet bei der Wahl der Mitglieder darauf, dass diese für die Erfüllung des Stiftungszwecks von besonderem Nutzen sind. Bevorzugt werden Personen, die von ihrer beruflichen sozialen oder politischen Herkunft den Stiftungsrat in seiner Arbeit unterstützen können.

5.3 Die Amtsdauer eines Mitglieds beträgt 4 Jahre. Eine viermalige Wiederwahl ist zulässig.

5.4 Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet jeweils nach Ablauf der Wahlperiode an seiner ersten Sitzung im darauffolgenden Jahr den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Hälfte der Stiftungsrats-Mitglieder anwesend ist.

5.5 Der Stiftungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal pro Jahr.

5.6 Der Stiftungsrat sorgt für die Erfüllung des Stiftungszweckes, bestimmt die Stiftungspolitik und führt sie aus. Er ist zuständig für die Abnahme des Jahresberichts, für die Jahresrechnung und genehmigt den Voranschlag.

5.7 Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen. Er bezeichnet diejenigen Personen, die die rechtsverbindliche Unterschrift für die Stiftung führen.

5.8 Die Tätigkeit der Mitglieder des Stiftungsrates erfolgt ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

Artikel 6: Geschäftsjahr

6.1 Das Geschäftsjahr dauert vom 2. März bis zum 1. März des darauffolgenden Jahres.

Artikel 7: Die Kontrollstelle

7.1 Der Stiftungsrat ernennt auf die Dauer von jeweils vier Amtsjahren eine Kontrollstelle. Diese darf nicht dem Stiftungsrat angehören, noch in enger Beziehung zur Stiftung stehen.

7.2 Die Rechnung ist alljährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen. Die Stiftung erstellt die Jahresrechnung und legt sie der Kontrollstelle vor. Der Kontrollstellen- und der Jahresbericht ist der Aufsichtsbehörde innert sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres einzureichen.

Artikel 8: Berichterstattung

8.1 Der Stiftungsrat erstattet der Aufsichtsbehörde jährlich Bericht über die Tätigkeit der Stiftung.

Artikel 9: Änderung des Stiftungsstatus

9.1 Der Stiftungsrat kann im Rahmen der Zweckbestimmungen Statutenänderungen bei Aufsichtsbehörde beantragen.

9.2 Für solche Beschlüsse ist ein Mehr von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder des beschlussfähigen Stiftungsrates nötig.

Artikel 10: Aufhebung der Stiftung

10.1 Lässt sich der Zweck der Stiftung nicht mehr erreichen, so kann der Stiftungsrat bei der Aufsichtsbehörde deren Aufhebung beantragen.

10.2 Ein noch vorhandenes Vermögen fällt einer andern wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Institution mit gleichem oder ähnlichen Zwecks mit Sitz in der Schweiz zu.

10.3 Der Stiftungsrat bleibt so lang im Amt, bis die Stiftung vermögenslos ist.

10.4 Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Vermögensübertragung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Der Stiftungsrat der Stiftung

Präsident

Vizepräsidenten

Genehmigt durch...